

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schülldorf
Gebührentarife für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EURO				
		jährlich	monatl.	wöchtl.	täglich	Mindestgebühr
1.	Auslagen, Hinweise u. ä.					
1.1	Automaten, Auslagen- und Schaukästen, Wertstoffcontainer u. ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche	45,00	4,00			
1.2	Informationsstände, -tische, Stellschilder u. sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m ² beanspruchter Straßenfläche			17,00	2,00	Tag: 4,00 Woche: 45,00
2.	Baustelleneinrichtungen u. ä.					
2.1	Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3,00	1,00	0,50	Tag: 6,00 Woche: 22,00 Monat: 45,00
2.2	Container a) bis 7 m ³ pro Behälter b) mehr als 7 m ³ pro Behälter			39,00 67,00	4,00 9,00	
2.3	Lagerung von nicht unter 3.1 fallenden Gegenständen, wie Umzugsgut, Gartenerde o. ä., die länger als 24 Stunden lagern je m ² beanspruchter Straßenfläche				1,00	
2.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel (soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen) pro laufender Meter		22,00			
3.	Straßenhandel					
3.1	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	67,00	7,00			45,00
3.2	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken in Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			
3.3	Imbissstände, Kioske u. ä. ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	67,00	7,00			45,00
4.	Werbung					
4.1	Aufstellen/Aufhängen von Werbeplakaten Gebühr für jeweils 2 Plakat für eine Aushangzeit von: bis zu 1 Woche bis zu 2 Wochen bis zu 3 Wochen			15,00 insg. 30,00 insg. 45,00		
4.2	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprecher b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				62,00 39,00	

4.3	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher				34,00	
4.4	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhaltes je Person				28,00	
5.	Sonst. Sondernutzungen					
5.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen und von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW o. Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ f) je Motorrad unter 250 cm ³ oder Mofa					
				28,00		28,00
				39,00		39,00
				17,00		17,00
				28,00		28,00
				22,00		22,00
				17,00		17,00
5.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als 1 Achse					
				17,00		17,00
				28,00		28,00
5.3	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen und sonstige sportliche Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, je Veranstaltung					*Rahmengeb. 100,00 bis 1000,00
5.4	Schaustellereinrichtungen, soweit nicht die Marktsatzung gilt je m ² beanspruchter Straßenfläche					
				17,00	6,00	

* es gilt § 11 Absatz 7 der Satzung
für Sondernutzungen ohne eigene Tarifstelle gilt § 11 Absatz 8 der Satzung